

**Lärmaktionsplan der Gemeinde Bad Essen
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis; Literaturverzeichnis;

1	Allgemeines	4
1.1	Beschreibung der Gemeinde, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind	4
1.2	Für die Aktionsplanung zuständige Behörde	4
1.3	Rechtlicher Hintergrund	5
1.4	Geltende Grenzwerte	5
2	Bewertung der Ist-Situation	6
2.1	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	6
2.2	Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind	8
2.3	Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen	8
3	Maßnahmenplanung	10
3.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	10
3.2	Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre	10
3.3	Schutz ruhiger Gebiete - Festlegung und geplante Maßnahmen, zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre	12
3.4	Langfristige Strategien zu Lärmproblemen, Lärmauswirkungen und ruhigen Gebieten	13
3.5	Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen	13
4	Formelle und finanzielle Informationen	13
4.1	Datum der Aufstellung des Aktionsplans	13
4.2	Datum des Abschlusses des Aktionsplans	13
4.3	Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen.....	13
4.4	Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans	13
4.5	Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans.....	13
4.6	Weitere finanzielle Informationen.....	14
4.7	Link zum Aktionsplan	14

Anhang

Abbildungen

Abbildung 1: Verkehrsmengenkarte 2010 Niedersachsen; NLStBV – 2012-06-20.....	4
Abbildung 2: Lärmkarte Straßenlärm Bad Essen (OT Wehrendorf) L_{DEN} (24 h).....	7
Abbildung 3: Lärmkarte Straßenlärm Bad Essen (OT Wehrendorf) L_{Night} (22-6 Uhr)	7
Abbildung 4: betroffene Bereiche mit Wohngebäuden L_{Night} (8 h)	9

Abkürzungsverzeichnis

DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
L_{DEN}	Mittelungspegel (Day / Evening / Night) / Tag-Abend-Nacht-Lärmindex
L_{NIGHT}	Mittelungspegel für die Nacht von 22.00 – 06.00 Uhr
$L_{m,E}$	Emissionspegel des Verkehrsweges, in dB(A)
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LAP	Lärmaktionsplan
VBEB	Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm
VBUS	Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen

Literaturverzeichnis

- [1] Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Abl. L 189/12 vom 18.07.2002
- [2] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 27.06.2012 BGBl. I S. 1421
- [3] Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) vom 6. März 2006, BGBl. I S. 516
- [4] Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastungszahlen durch Umgebungslärm (VBEB), bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 75 vom 20 April 2007
- [5] Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 154 vom 17. August 2006
- [6] Sanierungsgrenzwerte gem. der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) in Verbindung mit

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (TU) Ralf von Wittich

Dipl.-Ing. (TU) Manfred Ramm



IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

den im Rundschreiben des BMVBS (Az StB 25/722.4/3-2/1204896) vom 25.Juni.2010 gegenüber der VLärmSchR 97 um 3 dB(A) abgesenkten Grenzwerten

- [7] Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Lärmkartierung, Fassung März 2011
- [8] Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBfI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665, in Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010
- [9] Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007
- [10] Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.
- [11] Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)
- [12] Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
- [13] DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1

1 Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Bad Essen liegt im Nordosten des Landkreises Osnabrück. Im südlichen Gemeindegebiet verläuft das Wiehengebirge. Das Oberzentrum Osnabrück liegt ca. 20 km südwestlich von Bad Essen. Die Gemeinde grenzt im Norden an die Gemeinde Bohmte, im Osten an die Kommunen Stemwede und Preußisch Oldendorf, im Süden an die Stadt Melle und im Westen an die Gemeinden Bissendorf und Ostercappeln.

Die Einwohnerzahl beträgt 15.400 (Stand: 06/2012) bei einer Fläche von 103,4 km².

In der Stufe 1 der Lärmkartierung war die Gemeinde Bad Essen nicht betroffen. Nach den vom Niedersächsischen Umweltministerium (MU) zur Verfügung gestellten Karten der Hauptverkehrsstraßen, ist die Gemeinde Bad Essen in der zweiten Stufe der Lärmkartierung lediglich mit die Bundesstraße B 65 westlich Wehrendorf bis zur Einmündung der L83 in Rabber betroffen.

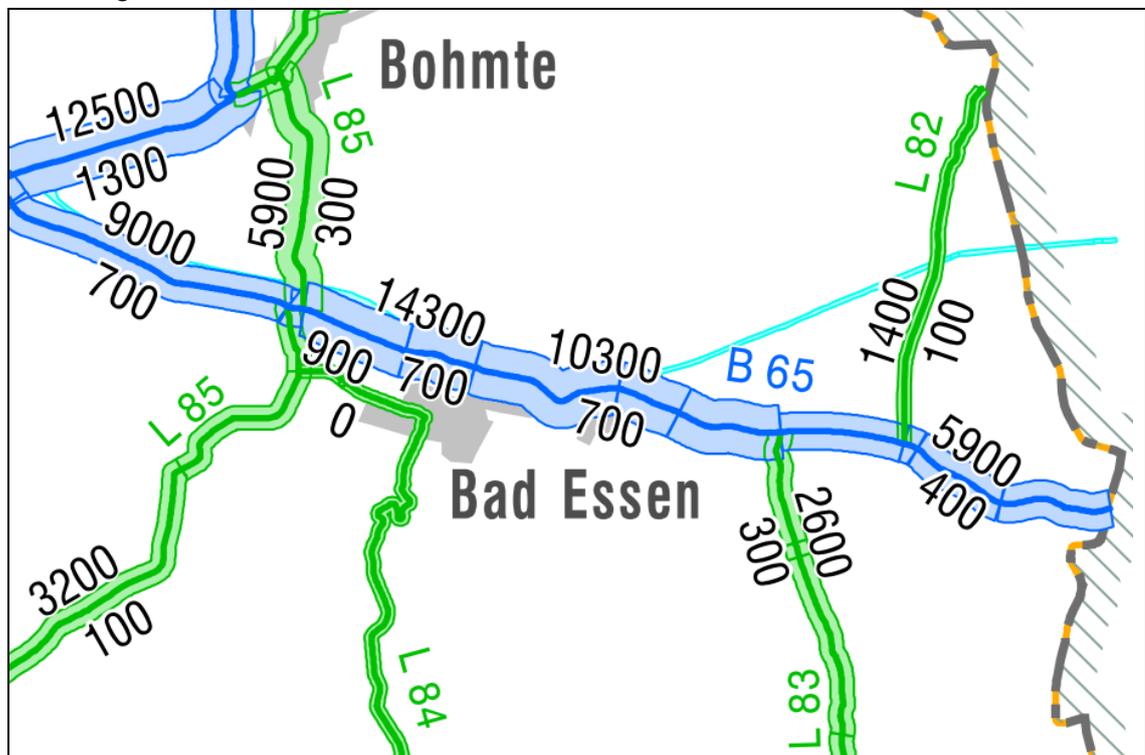


Abbildung 1: Verkehrsmengenkarte 2010 Niedersachen; NLStBV – 2012-06-20

Quelle: Niedersachsen, SVZ 2010

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Bad Essen
Lindenstraße 41/43
49153 Bad Essen
Telefon: 05472/401-0
FAX: 05472/401-33
E-Mail: info@badessen.de
Internet: [http:// www.badessen.de](http://www.badessen.de)
Gemeindeschlüssel: 03459003

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG [1] sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz [2] Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für „...Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen...“.

1.4 Geltende Grenzwerte

Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass Belastungen durch Lärm im Wohnumfeld zu Störungen der Kommunikation bzw. der Nachtruhe und so auch zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, ist es das Ziel der EU u.a. die Lärmbelastung der Bevölkerung mit einheitlichen Verfahren zu bewerten und zu bekämpfen. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm durch das Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) hat der Bund in das Bundes-Immissionsschutzgesetz Vorschriften über die strategische Lärmkartierung und Aktionsplanung eingeführt (§§ 47a bis 47f).

Dementsprechend sind grundsätzlich Lärmkarten [3] für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie Ballungsräume auszuarbeiten. Wie oben bereits ausgeführt, liegen innerhalb der Gemeinde Bad Essen nur Betroffenheiten infolge der Bundesstraße B 65 vor. Die entsprechenden Lärmkarten - unter Verwendung eines standardisierten Berechnungsverfahrens für Straßen (VBUS, [5]) - mit Darstellung der Belastungen L_{DEN} und L_{Night} wurden, nach entsprechender Zuarbeit der Gemeinden, in Niedersachsen vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim erstellt.

Weder die EU-Umgebungslärmrichtlinie noch die entsprechende Umsetzung in nationales Recht haben konkrete Werte benannt, ab welchem Belastungsgrenzwert Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Das Niedersächsische Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz führt in einem Schreiben vom 13.06.2012 aus, dass „die Aufstellung von Lärmaktionsplänen [...] nicht rechtsverbindlich zwingend ab Erreichen eines bestimmten Belastungsgrenzwertes vorgegeben“ ist, sondern dann zu erfolgen hat, „wenn sie zur Bewältigung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ notwendig sind.

Insofern empfiehlt das Ministerium den Gemeinden, ihre Entscheidung hinsichtlich der Notwendigkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes anhand eines Auslösekriteriums zu prüfen. Als Auslösewert wird für Hauptverkehrsstraßen ein Mittelungspegel L_{DEN} von 70 dB(A) bzw. L_{NIGHT} von 60 dB(A) empfohlen. Dieser Wert wird entsprechend dem Ergebnis der strategischen Lärmkarten zur Ermittlung der Belastetenzahlen (VBEB) [4] in Bad Essen vom Straßenverkehrslärm nur nachts erreicht bzw. und überschritten.

Mittel für Lärminderungsmaßnahmen an bestehenden Straßen des Bundes können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte entsprechend der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes [6] von 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten bzw. 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts in Mischgebieten als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. Zur Ermittlung der Überschreitung dieser Grenzwerte ist eine Berechnung nach der nationalen Rechenvorschrift RLS-90 erforderlich.

Weitere geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Neben der Kartografischen Darstellung der Betroffenheiten wurde vom Gewerbeaufsichtsamt auch die Zahl der vom Lärm belasteten Einwohner in den genannten Pegelklassen ermittelt. Das Ergebnis für den Straßenverkehrslärm ist in den nachfolgenden Tabellen zusammengefasst.

Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Essen (jeweils gerundet)					
Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum	Pegelklassen [dB(A)]		
von	bis	24 Std. (L _{DEN})	von	bis	22 – 6 Uhr (L _{Night})
> 55	60	200	> 50	55	100
> 60	65	100	> 55	60	100
> 65	70	100	> 60	65	100
> 70	75	0	> 65	70	0
> 75		0	> 70		0
Summe		400			300

Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Fläche und Wohnungen (gerundet)				
L _{DEN}	durch Hauptstraßen belastete			
[dB(A)]	Flächen [km ²]	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
> 55	2,6	200	0	0
> 65	0,6	100	0	0
> 75	0,1	0	0	0

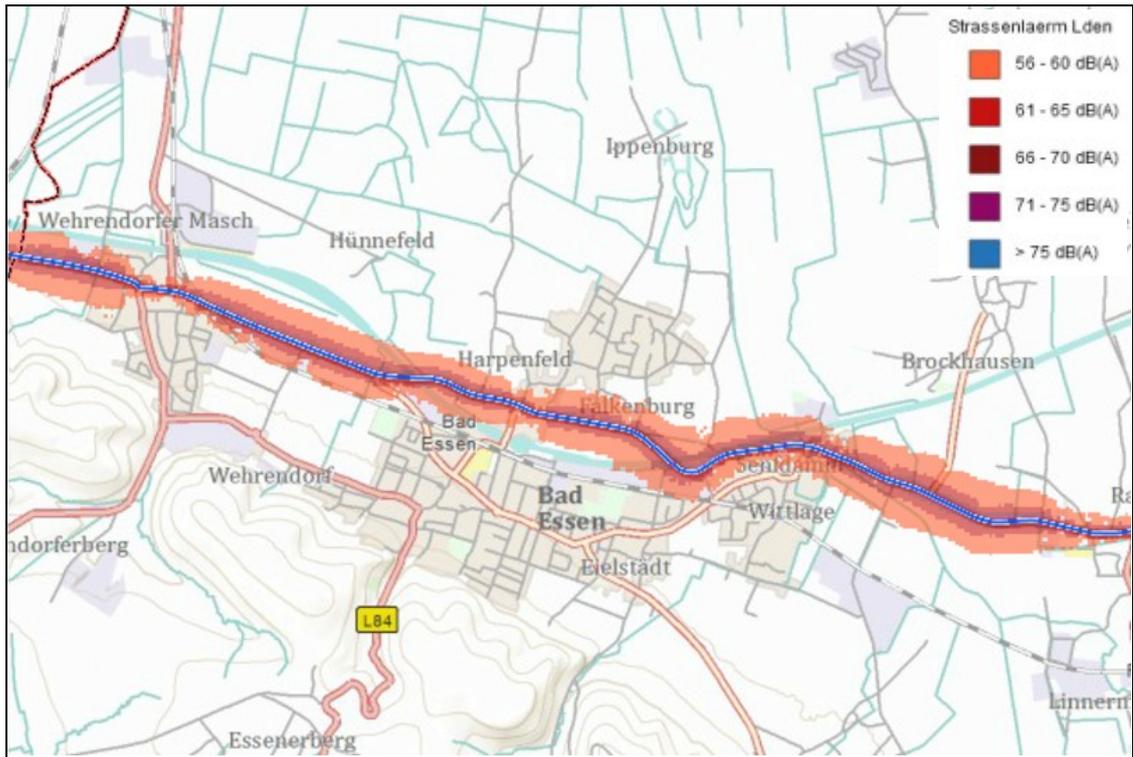


Abbildung 2: Lärmkarte Straßenlärm Bad Essen L_{DEN} (24 h)

Quelle: <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de> – Stand: Dezember 2012

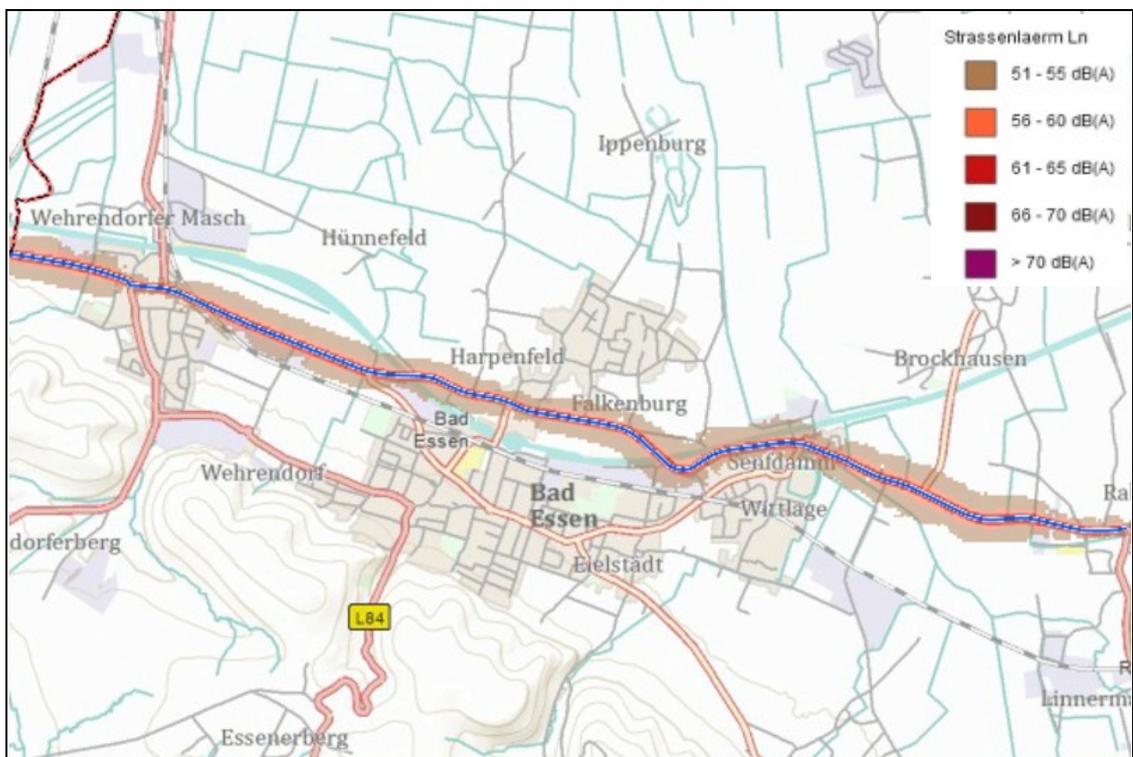


Abbildung 3: Lärmkarte Straßenlärm Bad Essen L_{Night} (22-6 Uhr)

Quelle: <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de> – Stand: Dezember 2012

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Wie oben bereits ausgeführt sind für die Maßnahmenplanung keine Grenzwerte oder Auslöseschwellen vorgegeben. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung erscheint es zweckmäßig, zunächst die von Umgebungslärm am stärksten belasteten Bereiche zu ermitteln und zu betrachten, um dann zunächst gezielt die Belastungen für die Bürger die hohem und sehr hohem Umgebungslärm ausgesetzt sind, zu senken.

Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken (siehe Anlage 1) zur Orientierung herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht.

Insgesamt sind ca. 400 Einwohner der Gemeinde Bad Essen durch Umgebungslärm über 55 dB(A) (L_{DEN}) (hier Straßenverkehrslärm) betroffen und damit dauerhaften Belästigungen ausgesetzt. Dies entspricht einem Anteil der Bevölkerung von knapp 2,6 %. Davon sind ca. 100 Menschen (= 0,65 %) ganztägig hohen Belastungen, mit L_{DEN} über 65 dB(A) ausgesetzt.

Sehr hohen Belastungen mit L_{DEN} über 70 dB(A) sind in Bad Essen gem. der vorliegenden Berechnungen keine Bewohner ausgesetzt. Da bei Darstellung der Ergebnisse die Zahl der Bewohner allerdings gerundet wurde, kann bei einigen exponiert gelegenen Gebäuden davon ausgegangen werden, dass eventuell auch Belastungen von mehr als 70 dB(A) (L_{DEN}) vorliegen. Sehr hohen Belastungen mit L_{Night} über 60 dB(A) sind 100 Personen (ca. 60 Gebäude) ausgesetzt.

Über die bestehende Kartierungspflicht aller Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (Lärmaktionsplanung Stufe II) hinaus hat die Gemeinde Bad Essen keine weitergehende Kartierung für ein verdichtetes Straßennetz beschlossen.

Ob in der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes eine Verdichtung des kartierten Straßennetzes erfolgt, z. B. Einbeziehung von Gemeindestraßen mit mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (oder sogar weniger), ist zur Fortschreibung zu beschließen.

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Lärmprobleme lassen sich als örtlich abgrenzbare Bereiche unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, der Lärmpegel (Höhe der Belastung) und der Zahl der Belasteten identifizieren.

Die ausschließliche Betrachtung der Lärmkarten allein erlaubt dabei aber noch keine Rückschlüsse auf die Lärmbetroffenheiten und damit Lärmprobleme in bestimmten Bereichen. Diese liegen erst vor, wenn es dort auch betroffene Bewohner gibt. Die differenzierte räumliche Ermittlung der Belasteten ist damit die Voraussetzung zum Erkennen von Handlungsschwerpunkten. Aufgrund der insgesamt hier vergleichswei-

se einfachen Situation mit nur einer relevanten Emissionsquelle (B 65) und den aus einer Untersuchung zur Lärmsanierung im Zuge der B 65 bekannten Ergebnissen, können in Bad Essen für eine zielgerichtete Aktionsplanung Handlungsschwerpunkte leicht benannt werden.

Die Ergreifung von Lärmschutzmaßnahmen ist an das Erreichen sogenannter Auslösekriterien geknüpft, die gem. des Niedersächsischen Ministeriums bei MittelungsspegeIn L_{DEN} von 70 dB(A) bzw. L_{Night} von 60 dB(A) liegen.

In Bad Essen sind im Nachtzeitraum (22.00 – 6.00 Uhr) rund 100 Personen durch Lärmpegel von mehr als 60 dB(A) betroffen („sehr hohe Belastungen“).

Dabei lassen sich im Bereich der Gemeinde gem. einer hier durchgeführten eigenen Berechnung insgesamt vier Bereiche benennen, in denen sich eine besondere Konzentration der Belastungen (L_{Night}) ergibt. Dies sind die Ortslagen Wehrendorf und Wittlage mit jeweils rund einem Drittel sowie die Ortslagen Harpenfeld mit 10% und Rabber mit etwa 20% der betroffenen Bewohner.

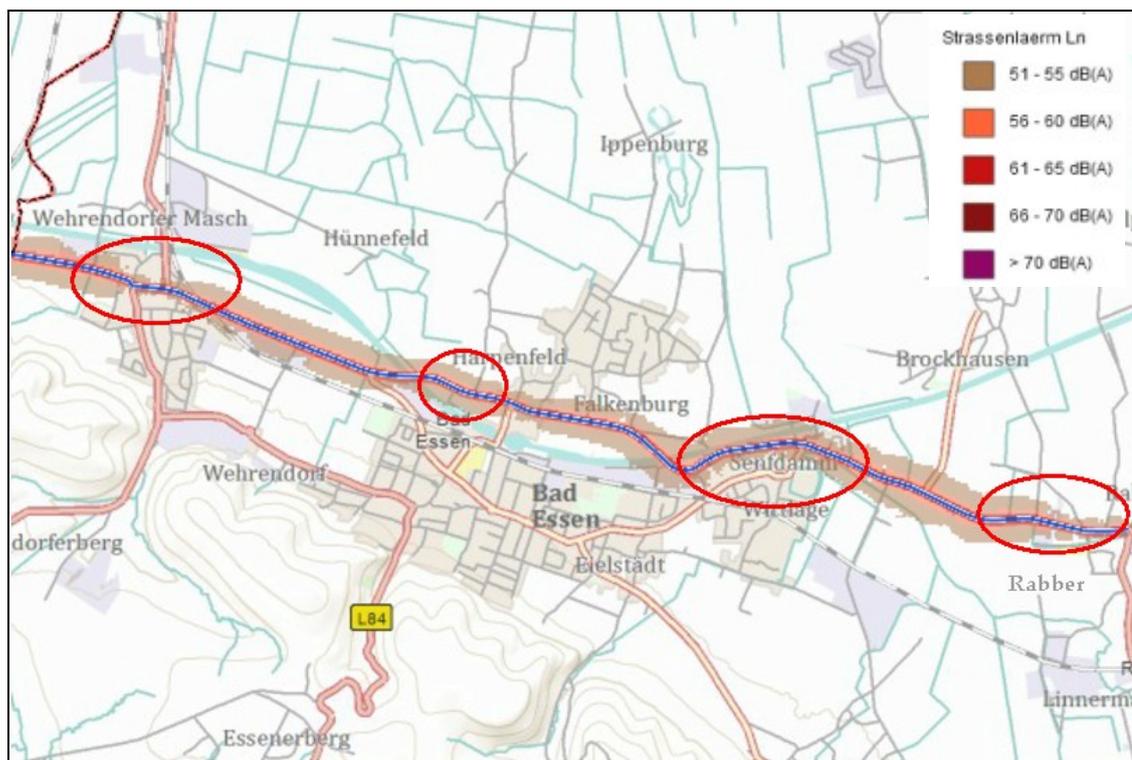


Abbildung 4: betroffene Bereiche mit Wohngebäuden L_{Night} (8 h)

Quelle: <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

Da in Bad Essen nur die Emissionen einer einzigen linienförmigen Lärmquelle berücksichtigt wurden, ergibt sich dieses Ergebnis für alle Objekte, die im Straßenabschnitt mit der größten Verkehrsbelastung (im Bereich der Ortslage Wehrendorf, in unmittelbarer Nähe zur B 65) liegen. Insoweit folgt für diesen Bereich der größte Handlungsbedarf.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Bad Essen wurden folgende lärmindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Datum / Zeitrahmen	Maßnahme
Mitte 2005	Reduzierung der Lkw-Geschwindigkeit in der OD Wehrendorf auf 30 km/h (allerdings angeordnet zur Minderung der „Maut-Flucht“)
2011 / 2012	Reduzierung des Motorradlärms (übermäßiges „sportliches“ Bergauf- und Bergabfahren) in der L 84 - Bergstraße durch Rüttelstreifen

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

a) Lärmsanierung an der B 65

Im Bereich der Ortsdurchfahrt Wehrendorf der B 65 ist derzeit eine Geschwindigkeitsreduzierung für Lkw auf Tempo 30 vorhanden. Im Rahmen einer Überprüfung der Notwendigkeit (seinerzeit aufgrund vermuteter Lkw-Mautflucht angeordnet) und der in Planung befindlichen Umgestaltungsmaßnahmen in Wehrendorf kann eine Aufhebung dieser Geschwindigkeitsbegrenzung erfolgen.

Im Rahmen der Lärmkartierung wurde festgestellt, dass gem. der Ermittlung des Mittelungspegel L_{Night} nur im Nachtzeitraum Bewohner von sehr hohen Belastungen (Pegel > 60 dB(A)) betroffen sind. Daher ist Lärmsanierung in Form von passivem Lärmschutz (Einbau von Schallschutzfenstern und schallgedämmten Lüftern) für die betroffenen Wohn- und Schlafräume eine besonders effektive Maßnahme. Dazu sind eine Anpassung der bereits – noch mit den alten Grenzwerten - durchgeführten Untersuchung zur Lärmsanierung im Zuge der B 65 (an die zwischenzeitlich reduzierten Sanierungsgrenzwerte) und die anschließende Umsetzung erforderlich.

Der Bereich der Lärmsanierung umfasst dabei die gesamte durch das Gemeindegebiet führende Strecke, ist also nicht auf den Abschnitt westlich der L 83 in Rabber beschränkt, sondern reicht im Osten bis zur Landesgrenze NRW.

Bei der Lärmsanierung handelt es sich – wie oben ausgeführt – um eine freiwillige Maßnahme des Straßenbaulastträgers im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Es wird hiermit der Antrag an die Straßenbauverwaltung gestellt, die Lärmsanierungsmaßnahme (Untersuchung und Umsetzung) möglichst kurzfristig durchzuführen.

Weitere Maßnahmen auch über den Zeitraum der nächsten 5 Jahre hinaus:

b) Im Bereich der **Ortslage Harpenfeld** (etwa km 6,75 bis km 7,1) sollte bei anstehenden Sanierungen der Fahrbahn bzw. der Fahrbahnoberfläche seitens der Straßenbauverwaltung die Möglichkeit der Verwendung lärmindernder / lärmoptimierter Deckschichten geprüft werden.

Auch in Bereichen mit zulässiger Geschwindigkeit von 50 km/h gibt es mittlerweile Fahrbahnbeläge, die eine Emissionsminderung bewirken. Als Beispiel ist hier der LOA 5 D (Düsseldorfer Asphalt) anzuführen, der Minderungen der Rollgeräusche bei Pkw um 5,1 dB(A) und bei Lkw um 1,1 dB(A) bewirken kann.

Da die tatsächlich resultierenden Kosten für Bau und Unterhalt / Erhalt sowie die Dauerhaftigkeit der schalltechnischen Wirkung derzeit nicht geklärt sind, kann dies nur eine ergebnisoffene Prüfung sein.

Gegebenenfalls ist auch eine Umsetzung in einer Gemeinschaftsmaßnahme zwischen SBV und Gemeinde mit entsprechender Kostenteilung als „Versuch“ denkbar.

c) Für den Bereich der **Ortslage Wittlage** (etwa km 8,1 = Einmündung Kuhweg bis km 9,2 = Ende der Bebauung Am Rott) ist die zulässige Geschwindigkeit derzeit auf 70 km/h begrenzt. Hier sollte bei anstehenden Sanierungen der Fahrbahn bzw. der Fahrbahnoberfläche seitens der Straßenbauverwaltung die Möglichkeit der Verwendung lärmindernder / lärmoptimierter Deckschichten geprüft werden.

Auch in Bereichen mit zulässiger Geschwindigkeit von 50 km/h gibt es mittlerweile Fahrbahnbeläge, die eine Emissionsminderung bewirken. Als Beispiel ist hier der LOA 5 D (Düsseldorfer Asphalt) anzuführen, der Minderungen der Rollgeräusche bei Pkw um 5,1 dB(A) und bei Lkw um 1,1 dB(A) bewirken kann.

Da die tatsächlich resultierenden Kosten für Bau und Unterhalt / Erhalt sowie die Dauerhaftigkeit der schalltechnischen Wirkung derzeit nicht geklärt sind, kann dies nur eine ergebnisoffene Prüfung sein.

Gegebenenfalls ist auch eine Umsetzung in einer Gemeinschaftsmaßnahme zwischen SBV und Gemeinde mit entsprechender Kostenteilung als „Versuch“ denkbar.

d) Im Bereich der **Ortsdurchfahrt Rabber** (etwa km 10,8 bis km 10,3) sollte bei anstehenden Sanierungen der Fahrbahn bzw. der Fahrbahnoberfläche seitens der Straßenbauverwaltung die Möglichkeit der Verwendung lärmindernder / lärmoptimierter Deckschichten geprüft werden.

Auch in Bereichen mit zulässiger Geschwindigkeit von 50 km/h gibt es mittlerweile Fahrbahnbeläge, die eine Emissionsminderung bewirken. Als Beispiel ist hier der LOA 5 D (Düsseldorfer Asphalt) anzuführen, der Minderungen der Rollgeräusche bei Pkw um 5,1 dB(A) und bei Lkw um 1,1 dB(A) bewirken kann.

Da die tatsächlich resultierenden Kosten für Bau und Unterhalt / Erhalt sowie die Dauerhaftigkeit der schalltechnischen Wirkung derzeit nicht geklärt sind, kann dies nur eine ergebnisoffene Prüfung sein.

Gegebenenfalls ist auch eine Umsetzung in einer Gemeinschaftsmaßnahme zwischen SBV und Gemeinde mit entsprechender Kostenteilung als „Versuch“ denkbar.

e) Zur Orientierung und als Vorbereitung der Regionalkonferenz in Oldenburg am 09.10.2012 zur Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2015 wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung ein maßgebender Auszug aus der Projektliste übersandt, in der u. a. auch eine Ortsumgehung Wehrendorf enthalten ist.

In Ostwestfalen sind bereits verschiedene Ausbaumaßnahmen im Zuge der B 65 konzipiert, die B 65 Wehrendorf wurde neu in die Liste aufgenommen.

Sollte eine Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2015 erfolgen, sind mögliche Planungsansätze des zuständigen Straßenbaulastträgers weiter zu beraten.

Derzeit laufende Umplanungsmaßnahmen des Straßenbaulastträgers in der Ortsdurchfahrt Wehrendorf sollen dort die Verkehrssituation verbessern.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete - Festlegung und geplante Maßnahmen, zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Nach § 47d Abs. 2 BImSchG ist es auch Ziel des Lärmaktionsplanes, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“.

Entsprechend der Begriffsdefinition des Artikels 3 der Umgebungslärmrichtlinie, gibt es keine ruhigen Gebiete per se, d.h. solche die aufgrund ihrer akustischen oder anderen Eigenschaften als ruhige Gebiete in Frage kommen. Vielmehr setzt das Vorhandensein ruhiger Gebiete voraus, dass diese zuvor von der Gemeinde festgesetzt worden sind. Die Entscheidung über „ruhige Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, obliegt dabei der zuständigen Behörde – also der Gemeinde Bad Essen.

Anders als in Ballungsräumen ist in einer Gemeinde im ländlichen Raum (wie Bad Essen) ein großer Teil des Gemeindegebietes noch ohne signifikante Beeinflussung durch Lärm. Damit ergeben sich für die Auswahl der Bereiche größere Möglichkeiten, da hier noch weite Bereiche nicht relevantem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Gebiete sind hiervon ausgenommen.

Konkrete Maßnahmen (z.B. Verkehrsbeschränkungen) sind auf der Grundlage des jeweiligen Fachrechts im Einvernehmen mit den für deren Umsetzung zuständigen Behörden in den Aktionsplan aufzunehmen.

Vorgeschlagen wird daher der Bereich:

LSG OS 50 „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“

Bei der Festlegung der zu schützenden ruhigen Gebiete durch die zuständige Behörde handelt es sich um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG). Weitergehende planungsrechtliche Festlegungen werden im Benehmen mit den jeweiligen Planungsträgern formuliert. Bei einer Nichtberücksichtigung ist dieses entsprechend zu begründen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen, Lärmauswirkungen und ruhigen Gebieten

Die Hauptlärmquelle des Verkehrslärms ist und bleibt in Bad Essen die Bundesstraße 65, die nicht in der Baulast der Gemeinde liegt. Daher soll auch langfristig auf den zuständigen Straßenbaulastträger und die zuständige Verkehrsbehörde eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an der B 65 umzusetzen. Dazu gehört insbesondere der Einsatz lärmarmer Fahrbahnoberflächen insbesondere in den Ortsdurchfahrten.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen

Bei Umsetzung der unter 3.2 b) bis d) aufgeführten Maßnahmen kann eine Reduzierung der betroffenen Personen erreicht werden. In diesen Bereichen ist etwa eine Halbierung der Anzahl lärmbelasteter Personen zu erwarten.

Lediglich in der Ortsdurchfahrt Wehrendorf verändert sich die Betroffenheit nicht, da hier keine weitere Entlastung im Zuge der B 65 möglich ist. Eine Ortsumgehung würde eine Verlagerung in andere Bereiche verursachen. Hinzu kommen weitere Belange wie .z.B. Flächenverbrauch, Überquerung Mittellandkanal usw.

4 Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wurde am 24.10.2013 vom Rat der Gemeinde Bad Essen beschlossen.

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Lärmaktionsplanung ist ein kontinuierlicher Prozess, der Lärmaktionsplan ist alle fünf Jahre fortzuschreiben.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeschickt und vom 13.06.2013 – 15.07.2013 öffentlich ausgelegt. Außerdem stand in dieser Zeit der Entwurf im Internet zum Abruf für die Bürger bereit. Die daraufhin eingegangenen Anregungen wurden abgewogen und im Lärmaktionsplan berücksichtigt.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung: 6.000,00 €

Kosten für die Umsetzung: keine

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Die Umsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster und -lüfter) im Zuge der Lärmsanierung entlang der B 65 wird zu 75% vom Baulastträger Bundesrepublik Deutschland finanziert. Von den Gebäudeeigentümern ist ein Anteil von 25% selbst zu übernehmen.

Die Kosten für den Einbau lärm mindernden Asphalts und / oder Geschwindigkeitsbegrenzungen sind vom zuständigen Baulastträger (Bundesrepublik Deutschland) zu tragen.

4.7 Link zum Aktionsplan

www.badessen.de

Beschluss des Rates vom 24.10.2013

Bad Essen, den 30.10.2013

Günter Harmeyer
Bürgermeister

Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)

Anwendungsbereich Nutzung	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Bau- last des Bundes [8]		Richtwerte, bei deren Über- schreitung straßenverkehrs- rechtliche Lärmschutzmaß- nahmen in Betracht kom- men [9][10]		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Ände- rung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvor- sorge) [11]		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll [12]		Schalltechnische Orientie- rungswerte für städtebauli- che Planungen (DIN 18005) [13]	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ...	67	57	70 (71)	60 (60)	57 (58)	47 (47)	45 (46)	35 (35)		
reine Wohngebiete	67	57	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	50 (51)	35 (35)	50	35/40
allgemeine Wohngebiete	67	57	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	60 (61)	45 (45)	55	40/45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	69	59	72 (73)	62 (62)	64 (65)	54 (54)	65 (66)	50 (50)	60	45/50
Gewerbegebiete	72	62	75 (76)	65 (65)	69 (70)	59 (59)	70 (71)	70 (70)	65	50/55
Industriegebiete										

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31.Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.